

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZE 144/76

19 10 78

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Dr. Desideriu F[REDACTED],

S[REDACTED] H[REDACTED], R[REDACTED] J[REDACTED], Israel,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch den Regierungspräsidenten,

Zeughausstraße 4, Köln 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 19. Oktober 1978 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Dr. Thumm und Dr. Lang beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats (Entschädigungssenats) des Oberlandesgerichts Köln vom 17. September 1975 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Die Behörde hat in erneuter Ausübung ihres Ermessens die Zurückweisung des Antrags als unzulässig bestätigt und dabei die vom Kläger nachträglich im Rechtsstreit vorgebrachten Gründe, weshalb er die ihm nach Art. V Nr. 4 Abs. 2 BEG-SchlußBG gesetzte Frist verstoßte, gewürdigt. Das Berufungsgericht hält diese Ermessensentscheidung für unbedenklich und rechnet dabei - in Übereinstimmung mit der Behörde - dem Kläger ein Verschulden seiner Bevollmächtigten zu. Das hält sich im Rahmen der Rechtsprechung des Senats und wirft keine ungeklärte Rechtsfrage auf.

Mai

Dr. Lang